



---

Förderverein der Bürgerbegegnungsstätte Niederstüter e.V.  
Gedulderweg 80, 45549 Sprockhövel

---

1. Vorsitzender  
Michael Gräbe

Gedulderweg 26+  
45549 Sprockhövel

Tel.: (02324) 74354  
e-mail: mgraebe@arcor.de

## **Benutzungsordnung**

### **§ 1) Allgemeine Grundsätze und Zielsetzung**

- 1) Der FBN fördert die lokale Kultur, die Kommunikation sowie die Kinder-, Jugend- und Seniorenunterstützung durch die Überlassung von Räumen und deren Einrichtung für Familienfeiern und für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Verbände, politischen Parteien und gemeinnützigen Organisationen.
- 2) Ziel ist es auch, die Wohn- und Freizeitaktivität im Ortsteil Niederstüter zu verbessern.
- 3) Eine Erlaubnis für Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, wird nicht erteilt.
- 4) Für Polterabende stehen die Räume nicht zur Verfügung.
- 6) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 7) **Der Veranstalter muß Mitglied des Fördervereins sein.**

### **§ 2) Benutzungszeiten**

- 1) Die Räume können an Wochentagen bis 22.00 Uhr  
von Freitag auf Samstag bis 1.00 Uhr  
von Samstag auf Sonntag bis 3.00 Uhr  
vergeben werden.

Es kann nur eine Veranstaltung pro Woche genehmigt werden, die über 22.00 Uhr hinausgeht.

- 2) Die Veranstaltungen sind rechtzeitig zu beenden, so dass die überlassenen Räume mit Ablauf der Benutzerzeit geräumt sind. Abweichungen bedürfen der Genehmigung.
- 3) Eine Überlassung der Räume an gesetzlichen Feiertagen ist in der Regel ausgeschlossen.

### § 3) **Pflichten des Veranstalters**

- 1) Die überlassenen Räume und Einrichtungen dürfen nur in dem vereinbarten Rahmen genutzt werden.
- 2) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht zulässig.
- 3) Die Veranstaltung muss von Beginn bis Ende unter der Aufsicht des verantwortlichen Leiters stehen. Dieser hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Benutzungsverordnung von allen Teilnehmern der Veranstaltung eingehalten werden
- 4) Der Veranstaltungsleiter ist für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften über Feuer- und Unfallschutz verantwortlich. Er ist verpflichtet, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, beizubringen.

Vor Beginn der Veranstaltung hat er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen zu überzeugen.

- 5) Benutzte Stühle, Tische und andere Gegenstände sind nach Veranstaltungsende:

montags bis freitags:	direkt danach
Freitag auf Samstag:	spätestens bis 10.00 Uhr samstags
Samstag auf Sonntag:	spätestens bis 10.00 Uhr sonntags

vom Veranstalter in die vorgesehene Ordnung bzw. Räume zu bringen.

Abweichungen bedürfen der Genehmigung!

Die benutzten Räume müssen „besenrein“ und ansonsten in dem gleichen Zustand verlassen werden, wie sie sich beim Betreten befunden haben.

- 6) Die Reinigung der Küche und der benutzten KÜcheneinrichtungsgegenstände obliegt dem Veranstalter. Alle Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Die benutzten KÜchengeräte sind vollständig und sauber in die Schränke und Regale zurückzustellen, in denen sie vor Beginn der Veranstaltung untergebracht waren.
  - 7) Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
  - 8) Der Veranstalter stellt den FBN von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, deren Einrichtung sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen bestehen.
  - 9) Der Veranstalter hat auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den FBN und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den FBN und deren Bediensteten oder Beauftragten zu verzichten.
  - 10) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.  
  
Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des FBN als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB unberührt.
  - 11) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem FBN in den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages entstehen. Soweit irgendwelche Schäden festgestellt werden, sind diese sofort zu melden.
  - 12) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Landesimmissionschutzgesetzes zu beachten. Er hat darauf zu achten, dass Musikinstrumente, Tonwiedergabe- und ähnliche Geräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. **Ab 22 Uhr ist Nachtruhe** einzuhalten
  - 13) **Anfallender Abfall, in jeglicher Form, ist vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen!**
-

## § 4) **Kostenbeitrag**

- 1) Für die Benutzung der Räume und deren Einrichtung sowie für die Überlassung von Inventar wird ein Kostenbeitrag erhoben. In allen Fällen, in denen nach der Veranstaltung eine Sonderreinigung notwendig wird, behält sich der FBN vor, die Kosten vom Veranstalter zurückzufordern.
- 2) Der Kostenbeitrag ist nach Abschluss des Nutzungsvertrages, spätestens **1 Woche vor** der Veranstaltung, auf das Konto des FBN zu überweisen
- 3) Der FBN kann bei Familienfeiern eine Kautions fordern !

## § 5) **Kostenbefreiung**

- 1) Von der Zahlung eines Kostenbeitrages sind befreit:
  - Veranstaltungen, bei denen die Stadt Träger ist,
  - Die VHS Ennepe-Ruhr,
  - Seniorenclubs und Seniorengruppen von gemeinnützigen Vereinen aus Sprockhövel,
  - Jugendpflegerische und jugendfördernde Organisationen, sofern die Veranstaltung als Jugendpflege oder fördernd anzusehen ist,
  - Karitative Verbände ( AWO, Rotes Kreuz usw ), sofern der Erlös karitativen Zwecken dient,
  - Politische Parteien,
  - Konzerte kulturtreibender Vereine ( Stuhldreihenkonzerte ohne Bewirtung ),
  - sowie Veranstaltungen, die nach den Richtlinien der Stadt Sprockhövel als förderungswürdig anzusehen sind.
- 2) In allen anderen Fällen ist eine Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung eines Kostenbeitrages nicht möglich.

## § 6) **Höhe des Kostenbeitrages**

- 1) Der Kostenbeitrag beträgt für die Benutzung der Begegnungsstätte für die Dauer von 6 Stunden = 120,00 €  
Dauer von über 6 Stunden = 175,00 €  
Die Räumlichkeiten müssen bis 12:00 Uhr geräumt werden.
  - 2) Bei gewerblicher Nutzung ( Mindestzeit 3 Stunden ) beträgt der Stundensatz 20 €. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
-

## **§ 7) Kündigung**

Der FBN ist zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt, wenn der Kostenbeitrag nicht rechtzeitig auf das Konto des FBN eingeht, oder, wenn der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung verstößt.

## **§ 8) Vergabeverfahren**

- 1) Die Vergabe von Räumen erfolgt auf schriftlichen Antrag, der möglichst 3 Monate vor der Veranstaltung beim FBN einzureichen ist.

Im Antrag angeben:

- der verantwortliche Leiter der Veranstaltung,
- Art der Veranstaltung,
- Beginn und Ende der Veranstaltung,
- Beginn und Ende der Vor- und Abschlussarbeiten.

- 2) Die Bürgerbegegnungsstätte wird aufgrund eines schriftlichen Vertrages zwischen dem FBN und dem Veranstalter zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung überlassen.

Sprockhövel, den 01.01.2021

gez. Michael Gräbe

( 1.Vorsitzender )

---